

## **Konzept und Hintergründe eines regenerativen Wärme Gesetzes (RegWG)**

Michael Nast, Institut für Technische Thermodynamik, DLR-Stuttgart  
Tel.: 0711/6862-424; e-mail: michael.nast@dlr.de

### **Kurzfassung**

**Bioenergien können unter den erneuerbaren Energien in den nächsten Jahren die größten Beiträge zu einer nachhaltigen Entwicklung im Wärmemarkt liefern. Um die vorhandenen Möglichkeiten auch tatsächlich zu realisieren, sind verstärkte Anstrengungen über den bereits erkennbaren positiven Trend hinaus notwendig. Hierzu sind Lenkungsinstrumente notwendig, welche über das vorhandene Marktanzreizprogramm hinausgehen und insbesondere unabhängig von den Haushaltsproblemen der öffentlichen Hand sind. Im Strommarkt gibt es bereits ein derartiges erfolgreiches Instrument: das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG). Für den Wärmemarkt werden hier die Grundzüge eines Regenerativ Wärme Gesetzes (RegWG), dessen Eigenschaften mit denen des EEG vergleichbar sind, vorgestellt. Als dringendster nächster Schritt zu wirkungsvollen und zuverlässigen Lenkungsinstrumenten zugunsten von erneuerbaren Energien im Wärmemarkt ist es erforderlich, dass sich die verschiedenen Fachverbände, welche erneuerbare Energien im Wärmemarkt vertreten, auf eine einheitliche Linie einigen.**

### **1. Notwendigkeit eines neuen Lenkungsinstrumentes im Wärmemarkt**

Der Wärmemarkt ist dadurch gekennzeichnet, dass derzeit vor allem hochwertige fossile Rohstoffe wie Erdöl (Anteil rund 34%) und Erdgas (Anteil rund 43%) zum Einsatz kommen, die unter dem Aspekt der Begrenztheit gerade dieser Ressourcen und deren Herkunft aus politisch instabilen Regionen für höherwertige Nutzungen reserviert bleiben sollten (z.B. stoffliche Nutzung, Kraftstoffe im Verkehr, gekoppelte Strom- und Wärmeerzeugung). Die Substitution von Erdöl und Erdgas ist im Wärmemarkt technisch und wirtschaftlich viel einfacher und kostengünstiger als in anderen Sektoren machbar. Daher ist es bei gesamtwirtschaftlicher Betrachtung geradezu zwingend, bei der Substitution fossiler Brennstoffe den Wärmemarkt mit hoher Priorität einzubeziehen. Dies wird durch die aktuellen Probleme, die von der Bundesregierung selbst gesetzten Klimaschutzziele zu erreichen, noch unterstrichen. Die verstärkte energetische Nutzung von Biomasse muss bei der Substitution fossiler Brennstoffe in den nächsten Jahren die größten Beiträge liefern.

#### **Biomasse**

Das energetische Potenzial der Biomasse ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Wenigstens eine Verdopplung der energetischen Nutzung von biogenen Festbrennstoffen ist in den nächsten 10 Jahren möglich und auch notwendig, um die vorgegebenen Klimaschutzziele zu erreichen /BMU 2000/.

Aktuell gibt es hierzu einige vielversprechende Entwicklungen. So hat sich die Anzahl der im Jahr 2002 neu erbauten Wohnungen, welche mit Holz beheizt werden, gegenüber dem Wert von 1999 etwa verdreifacht – trotz eines deutlichen Rückgangs im Wohnungsbau im gleichen Zeitraum. An den absoluten Zahlen, nämlich nur ca. 2700 holzbeheizte

Neubauwohnungen<sup>1</sup>, wird allerdings erkennbar, dass hierdurch nur ein sehr geringer Beitrag zum Verdopplungsziel geleistet wird.

Auch im Bestand hat die Neuinstallation von Holzfeuerungen stark zugenommen. Der Absatz an Kaminöfen hat sich im Jahr 2001 gegenüber den letzten 5 Jahren auf 140 000 Stück etwa verdoppelt /Staiß 2003/. Im Vergleich zu dem geschätzten Bestand von 7 Mio. Einheiten an derartigen Zweit-, Übergangs- und Zusatzheizungen ist dieser Absatz aber noch gering. Außerdem sind für einen funktionierenden Brennholzmarkt diese Feuerungen problematisch, da der Anteil des Jahreswärmebedarfs, welcher in diesen Zusatzheizungen erzeugt wird, von den Nutzern frei variiert werden kann und somit mit einem unzuverlässigen und stark schwankenden Holzabsatz gerechnet werden muss.

Größere Brennholzmengen als in Wohngebäuden werden in Nichtwohngebäuden eingesetzt, bevorzugt in Holzverarbeitenden Betrieben. Gerade in diesem wichtigen Bereich lässt sich aber aus den Neubaustatistiken kein klarer Trend zu einer verstärkten Brennholznutzung ablesen.

Zusammenfassen kann zur Situation am Brennholzmarkt gesagt werden, dass es einen sehr positiven Trend bei der Installation neuer Holzfeuerungen – insbesondere bei den Pellets – gibt, dass aber andererseits dieser Trend bei weitem nicht ausreicht, um das Verdopplungsziel bei der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt bis 2010 zu erreichen. Auf zunehmend wirksame und verlässliche Fördermaßnahmen kann daher im Bereich der Nutzung biogener Brennstoffe in den nächsten Jahren keinesfalls verzichtet werden.

#### **Kritik bestehender Förderinstrumente**

Zugunsten von erneuerbaren Energien im Strombereich gibt es bekanntlich bereits eine gesetzliche Regelung, das EEG. Für den Wärmemarkt gibt es kein vergleichbares Instrumentarium. Bereits vorhandene oder geplante gesetzliche Regelungen haben nur geringe Wirkungen zugunsten von erneuerbaren Energien im Wärmemarkt:

- Der Anstieg der fossilen Brennstoffpreise durch das globale Instrument der Öko-Steuer ist zu gering, um die notwendige Umstrukturierung im Wärmemarkt bewirken zu können.
- Der Anteil aus der Öko-Steuer, welcher zur Förderung erneuerbare Energien verwendet wird, ist nicht gesetzlich festgelegt und fiel bisher deutlich geringer aus als angekündigt.
- Der geplante Handel mit CO<sub>2</sub>-Emissionsrechten wird zunächst praktisch ohne Einfluss auf den Wärmemarkt bleiben. Wenn er wie in der europäischen Emissionshandelsrichtlinie vorgeschlagen kommt, so wird er frühestens ab dem Jahr 2008 verbindlich und auch dann nur für Feuerungsanlagen >20 MW.
- Der Einfluss der EnEV zugunsten von erneuerbaren Energien wird nur im Neubaubereich wirksam, dessen Bedeutung außerdem aufgrund weiter rückläufiger Bauanträge voraussichtlich noch weiter zurückgehen wird.

Zwar gab es auch für die erneuerbaren Energien Biomasse, Solarkollektoren und Geothermie in den letzten Jahren teils kräftige Zuwachsraten, aber im Vergleich zu der dynamischen Entwicklung bei der Stromerzeugung aus Windkraftanlagen bleibt dies unbefriedigend. Das Verdopplungsziel der Bundesregierung für erneuerbare Energien bis 2010 ist im Strombereich durch das EEG aller Voraussicht nach gut, im Wärmemarkt dagegen ohne zusätzliche Instrumente nicht erreichbar.

---

<sup>1</sup> Amtliche statistische Zahlen liegen für 2002 noch nicht für alle Bundesländer vor, es ist daher eine Hochrechnung erforderlich. Der angegebene Wert stellt sogar eher eine Obergrenze dar, da in den amtlichen Erhebungen neben den Holzheizungen noch ein unbekannter Anteil „Sonstige“ unter der gleichen Rubrik erfasst wird.

## 2. Anforderungen an ein neues Lenkungsinstrument

Im Jahr 2002 wurde in verschiedenen Arbeitsgruppen und Workshops gemeinsam mit Verbands-, Ministerien-, Behördenvertretern und Wissenschaftlern ein bereits bestehender Vorschlag für ein Lenkungsinstrument /BMU 2000/ weiterentwickelt und verbessert. Dieses Instrument wurde als „Regenerativ Wärme Gesetz (**RegWG**)“ bezeichnet. Es ist geeignet

- den Ausbau der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt von den Haushaltsproblemen der öffentlichen Hand zu entkoppeln
- eine sachlich begründete Aufgaben- und Lastenverteilung der Probleme im Wärmebereich auf die Akteure am Wärmemarkt zu erreichen (Stärkung des Verursacherprinzips).

Aus Sicht der Akteure im Markt für biogene Brennstoffe und Holzfeuerungen können sich dabei folgende Vorteile ergeben:

**Tabelle 1: Vorteile eines neuen RegWG für den Absatz von Holzfeuerungen und biogenen Brennstoffen**

Verlässlich zunehmender Markt für Holzfeuerungen
Verlässlich wachsender Absatz von naturbelassenem Energieholz und sonstigen biogenen Brennstoffen
Betonung der klima- und umweltschonenden Wirkung von Holzfeuerungen
Vereinfachung und Vereinheitlichung der (bisher länderspezifischen) Fördermodalitäten
Weitgehende Unabhängigkeit des Marktes von wechselnden politischen Mehrheiten
Unabhängigkeit von der Kassenlage der öffentlichen Hand

Besonders der letzte Punkt in der Tabelle ist heute aktueller denn je.

## 3. Prinzipien eines neuen Wärmegesetzes (RegWG)

Die neue Regelung zugunsten von erneuerbaren Energien im Wärmemarkt soll sich hauptsächlich auf die Akteure in diesem Markt abstützen. Die staatliche Beteiligung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Die Grundzüge der vorgeschlagenen Regelung werden im Folgenden skizziert.

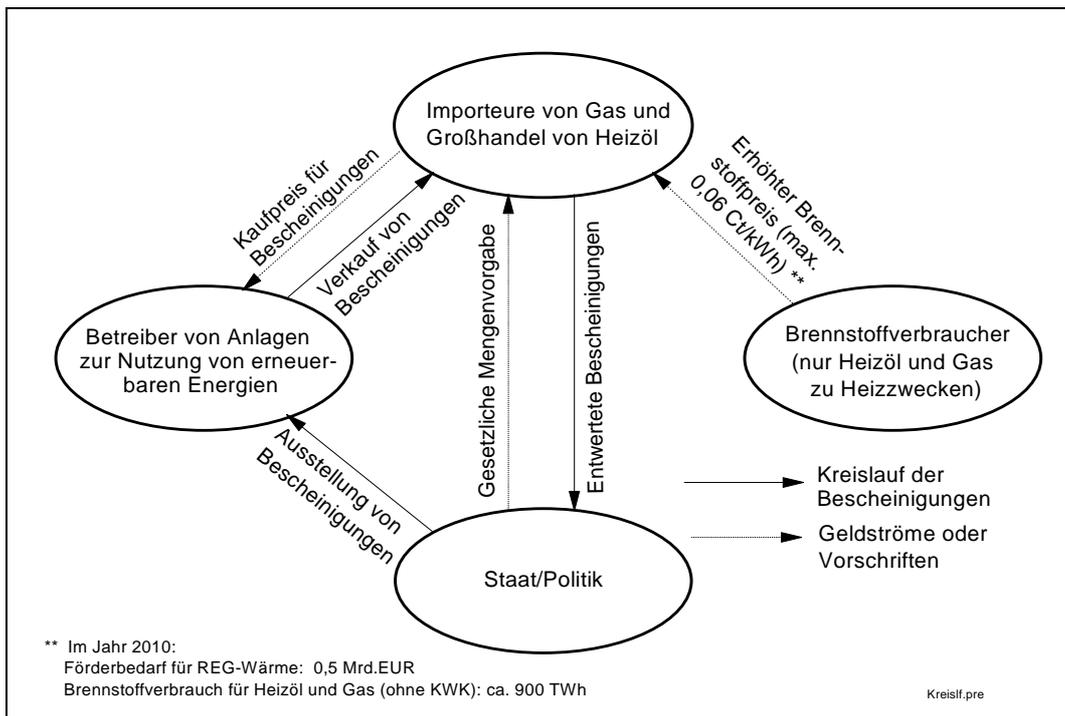
1. Die Brennstoffversorger werden gesetzlich verpflichtet, mit einem Mindestanteil umweltschonender Wärme zur Substitution konventionell erzeugter Wärme beizutragen.
2. Als umweltentlastende Bereitstellungsweisen werden anerkannt:
  - die Erzeugung der Wärme aus Biomasse (entspr. BiomasseVO)
  - die Wärmeerzeugung in Solarkollektoren, aus Geothermie und Grubengas
  - die Wärmeabgabe aus EEG-Anlagen jeder Art, die Regenerativenergie in Kraft-Wärme-Kopplung zu Strom und Wärme umwandeln.
3. Betreiber von Anlagen gemäß Punkt 2 erhalten Bescheinigungen<sup>2</sup>, auf denen die umweltschonend bereitgestellte Wärmemenge bestätigt wird. Die Brennstoffversorger müssen die ihnen auferlegte Pflicht durch Kauf und Vorlage von derartigen Bescheinigungen belegen.
4. Die vom Gesetzgeber im Voraus festzulegenden Mindestanteile an umweltentlastender Energie (in Prozent des Brennstoffverkaufs) steigen jährlich an. Für Biomasse, Solarkollektoren und Geothermie werden jeweils getrennte Mindestanteile bestimmt. Die

<sup>2</sup> In anderen Veröffentlichungen werden diese Bescheinigungen meist als Zertifikate bezeichnet, wodurch ihre Handelbarkeit betont wird.

Wachstumsraten sind an dem bereits beschlossenen Verdopplungsziel für erneuerbare Energien bis 2010 und einer langfristig nachhaltigen Entwicklung zu orientieren.

Alle vier aufgeführten Punkte lassen sich auf verschiedene Weisen weiter ausgestalten und präzisieren /BMU 2000, Nast 2000/. Ausdrücklich hingewiesen werden soll hier auf die Möglichkeit, bei kleineren Anlagen die Bescheinigungen ohne aufwändige Wärmemessungen nach einem pauschalierten Verfahren zu vergeben. Bei einer Pelletfeuerung für ein Einfamilienhaus könnte etwa der im Gebäudeenergiepass bescheinigte Wärmebedarf zu Grunde gelegt werden. Eine Bescheinigung über die Bereitstellung dieser Wärmemenge kann dann jedes Jahr nach der ohnehin fälligen Überprüfung durch den Schornsteinfeger ausgestellt werden – einschließlich eines Durchschlags an eine Kontrollinstanz, um Missbrauch zu vermeiden. Durch diese pauschalierte Regelung wird zwar die regenerativ erzeugte Wärme nicht genau erfasst. Es ist aber hinnehmbar, dass besonders sparsames Heizen nicht mit einem Abzug von Bescheinigungen bestraft und eine Verschwendung, auch wenn es sich um Holz handelt, nicht zusätzlich belohnt wird.

Abbildung 1 zeigt den prinzipiellen Aufbau der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung. Die Bescheinigungen werden von den behördlich autorisierten Personen (z.B. Schornsteinfeger) ausgestellt und den Anlagenbetreibern ausgehändigt. Diese Bescheinigungen werden solange von den Brennstoffversorgern nachgefragt, bis diese ihre vom Gesetzgeber auferlegte (Umwelt-) Pflicht erfüllt haben. Der Preis wird sich so einpendeln, dass für potenzielle Betreiber von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Wärme ein Anreiz bleibt, derartige Anlagen auch tatsächlich zu bauen. Ist der Anreiz zu gering, so wird der Preis für die dann knappen Zertifikate so weit steigen, dass der notwendige Anreiz wiederhergestellt wird.



**Abbildung 1: Prinzipien eines Regenerativ Wärme Gesetzes (RegWG)**

Die Auswirkungen der gesetzlichen Regelung (RegWG) auf die Preise fossiler Brennstoffe wird gering bleiben. Unter der Voraussetzung, dass das Verdopplungsziel der Bundesregierung bis 2010 erreicht wird, steigt selbst dann, wenn die Brennstoffversorger ihre Kosten für die Beschaffung von Bescheinigungen vollständig auf die Verbraucher abwälzen, der Ölpreis um weniger als 0,6 Ct/l. Dies ist weitaus weniger als die gewohnten Schwankungen der Energiepreise oder als die Aufschläge aufgrund der Öko-Steuer.

In dem Gesetz zugunsten erneuerbarer Energien im Wärmemarkt muss nicht explizit geregelt werden, wie der Markt der Bescheinigungen organisiert wird. Eine naheliegende Möglichkeit ist die Einrichtung einer Börse, an der der Handel zwischen den vielen Anbietern von Bescheinigungen und den Nachfragern auf der Brennstoffseite effektiv und transparent abgewickelt werden kann. Eine derartige Organisation des Marktes wird hier als Zertifikatsmodell bezeichnet.

Noch günstiger kann sich eine andere Organisation des Marktes auswirken, welche in den bereits erwähnten Arbeitsgruppen und Workshops erarbeitet wurde und den Namen Bonus-Modell erhielt.

#### 4. Mögliche Ausgestaltungsformen des RegWG: Das Bonusmodell

Anlagen zur Bereitstellung erneuerbarer Energien sind aus wirtschaftlicher Sicht durch hohe Anfangsinvestitionen und geringe laufende Kosten charakterisiert. Dies gilt besonders für Geothermie und große Solaranlagen, bei welchen der „Brennstoff“ umsonst ist, aber auch für Nahwärmenetze mit Holzheizwerken, welche billige Brennstoffe, wie z.B. Rindenhackschnitzel verfeuern können. Für diese Anlagen müssen bei Banken Kredite aufgenommen werden, was zu akzeptablen Konditionen nur dann möglich ist, wenn für die Zukunft die Höhe der jährlich zu erwartenden Rückflüsse mit hoher Sicherheit nachgewiesen werden kann. Auch wenn insgesamt das Zertifikatsmodell zu einem auskömmlichen Preis der Bescheinigungen führen muss, so sind im Einzelfall die notwendigen Nachweise nicht leicht zu führen, sodass Probleme bei der Finanzierung vorhersehbar sind.

Beim Bonusmodell kann dieses Problem vermieden werden. Aus Sicht der Anlagenbetreiber ist die Marktorganisation dabei noch einfacher als beim Zertifikatsmodell. Es genügt, die neu erbaute Anlage, welche regenerative Wärme (REG-Wärme) erzeugen wird, einmal anzumelden. Ab dann erfolgt eine garantierte jährliche Vergütung der jeweils erzeugten REG-Wärmemenge. Dies steht in Analogie zu den Regelungen im Strommarkt, nach welchen Strom aus erneuerbaren Energien von den Netzbetreibern entsprechend dem EEG vergütet wird.

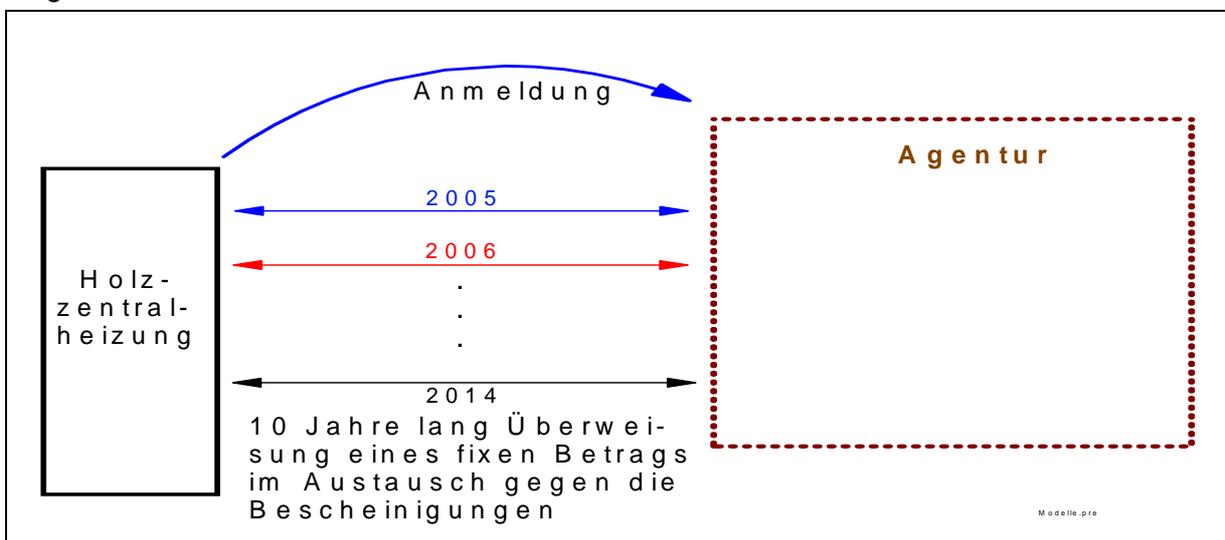


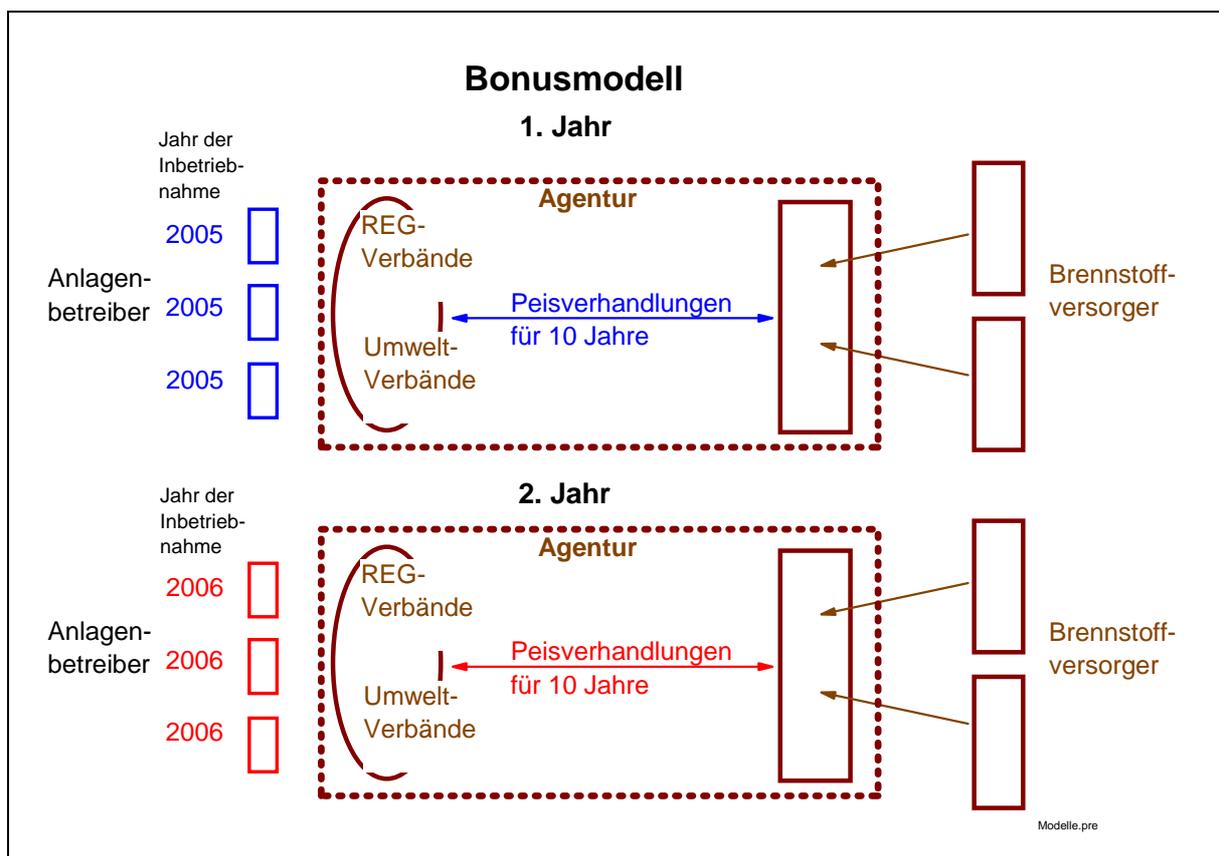
Abbildung 2: Das Bonusmodell aus Sicht der Anlagenbetreiber.

Im einzelnen ist das Bonusmodell folgendermaßen aufgebaut:

1. Der Bonus (=Verkaufspreis der Bescheinigungen) wird von einer Expertenrunde, an welcher sich Vertreter der Brennstoffversorger sowie der REG- und Umweltverbände beteiligen, festgelegt mit dem Ziel, den Markt so zu steuern, dass sich die gesetzlich vorgegebene Menge an erneuerbaren Energien (bzw. Bescheinigungen) einstellt. Den

Anlagenbetreibern und den Brennstoffversorgern bleiben so aufwändige individuelle Preisverhandlungen erspart.

2. Der Bonus wird jährlich von der Expertenrunde angepasst. Sollte beispielsweise im vergangenen Jahr das Angebot an erneuerbaren Energien knapper ausgefallen sein als geplant, so ist der Bonus nach oben anzupassen, um so den Anreiz zum Bau neuer Anlagen zu erhöhen.
3. Der jeweils neu festgelegte Bonus bezieht sich nur auf die im betreffenden Jahr neu errichteten Anlagen. Er wird für diese Anlagen für wenigstens 10 Jahre konstant gehalten. Hieraus resultiert der angestrebte Vorteil, nämlich Investitionssicherheit: Bankkredite werden günstiger und in vielen Fällen überhaupt erst erhältlich. Den Vorteil hiervon haben auch die Brennstoffversorger, da die Wärme aus erneuerbaren Energien insgesamt günstiger kalkuliert werden kann.
4. Zur Abwicklung des Handels mit Bescheinigungen wird eine Agentur gegründet, welche im Auftrag der Brennstoffversorger die benötigten Bescheinigungen von den Anlagenbetreibern kauft. Die Brennstoffversorger, welche sich an der Agentur beteiligen, verpflichten sich, die Bescheinigungen zum vereinbarten Preis und über die vereinbarte Zeit abzunehmen. Die Anlagenbetreiber erhalten ihr Geld von der Agentur, mit welcher sie auch die 10-Jahresverträge zum Vorabverkauf ihrer Bescheinigungen schließen. Auch die Expertenrunden zur Festlegung des Bonus können von der Agentur organisiert werden.



**Abbildung 3: Beim Bonusmodell wird für jede kWh regenerativ erzeugter Wärme für die Dauer von 10 Jahren ein Bonus gezahlt.**

### Möglichkeit zum freien Handel mit Bescheinigungen

Das Bonusmodell ist für beide Vertragsseiten vorteilhaft. Nach dem derzeitigen Diskussionsstand ist es daher auch nicht zwingend erforderlich, dass der gesamte Handel mit Bescheinigungen über die Agentur abgewickelt wird. Falls es den Anlagenbetreibern

vorteilhaft erscheinen sollte, so können sie ihre Bescheinigungen auch am freien Markt anbieten. Sie dürfen allerdings einen bereits geschlossenen 10-Jahresvertrag mit festem Bonus nicht einseitig kündigen. Umgekehrt muss ein Brennstoffversorger nicht gezwungen werden, die von ihm benötigten Bescheinigungen über die Agentur zu beziehen. Aber einmal eingegangene Verpflichtungen zur Abnahme von Bescheinigungen zum fixen Preis bleiben auch dann für 10 Jahre erhalten. Da das Bonusmodell die Möglichkeit eines freien Handels offen lässt, ist kein juristischer Zwang z.B. zur Mitgliedschaft in der Agentur mit allen damit verbundenen Problemen erforderlich.

## 5. Weitere Fördermodelle

Zwei weitere interessante Vorschläge zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt sind aus jüngerer Zeit bekannt.

Das Modell des Vorsitzenden des Bundesverbandes BioEnergie **Lamp** setzt bei den Letztverkäufern von Brennstoffen an. Diese werden verpflichtet, einen gesetzlich vorgegebenen Mindestanteil an Bioheizstoffen abzusetzen. Ähnlich wie beim Zertifikatsmodell gibt es Bescheinigungen, die hier für nachgewiesene Verkäufe von Bioheizstoffen erteilt werden. Sie können bei Bedarf zwischen den Letztverkäufern gehandelt werden.

Grundsätzlich gelten auch für das Modell von Lamp die gleichen Prinzipien eines Regenerativen Wärmegesetzes wie in Abbildung 1 dargestellt. Im Detail gibt es folgende Konkretisierungen:

1. Verpflichtete (= Nachfrager von Bescheinigungen) sind die Letztverkäufer von Brennstoffen.
2. Die Bescheinigungen werden von den Finanzämtern ausgestellt. Diese kontrollieren auch, ob die Brennstoffverkäufer ihren Pflichten nachgekommen sind (über die steuerlich relevanten Unterlagen des Brennstoffhandels verfügen sie ohnehin).
3. Die Brennstoffhändler erhalten vom Finanzamt die Bescheinigungen für nachgewiesene Verkäufe von Brennholz (oder anderer Bioenergie)
4. Betreibern von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (REG-Anlagen), welche ihren Brennstoff nicht über den Handel beziehen (das sind alle Geothermie- und Solaranlagen sowie Betreiber von Biofeuerungsanlagen, welche ihren biogenen Brennstoff selbst erzeugen), erhalten einmalig nach Fertigstellung der Anlage eine angemessene Menge an Bescheinigungen.

Der Verkaufspreis der Bescheinigungen ist nicht vorherbestimmt. Er wird zwischen den Marktbeteiligten (Brennstoffhändlern, Betreiber von REG-Anlagen) gemäß Angebot und Nachfrage ausgehandelt.

Ein gewichtiger Vorteil dieses Modells ist, dass für den Brennstoffhandel neue Geschäftsfelder angeregt, bzw. bestehende erweitert werden können. Details sind in dem Entwurf noch nicht geregelt. Offene Fragen bestehen insbesondere noch bei der Integration der übrigen erneuerbaren Energien (insbesondere von Solar- und Geothermie aber auch bei selbst genutzter Biomasse) sowie zur Verhinderung von Missbrauch.

Das von der Redaktion des Infodienstes **Solarthemen** ([www.solarthemen.de](http://www.solarthemen.de)) vorgeschlagene Gesetz ähnelt dem Bonusmodell (Abbildung 3). Der Unterschied ist, dass die Preise für die Bescheinigungen nicht aufgrund einer gesetzlichen Mengenvorgabe von einem Expertengremium festgelegt werden, sondern direkt vom Gesetzgeber – wie dies auch beim EEG der Fall ist. Je nachdem ob der Gesetzgeber höhere oder geringere Preise für die Bescheinigungen festlegt, ergibt sich ein höheres oder geringeres Marktwachstum. Im Unterschied zum EEG, bei welchem der im konkreten Fall eindeutig identifizierbare Netzbetreiber den REG-Strom aufnehmen und vergüten muss, gibt es bei regenerativ erzeugter Wärme (REG-Wärme) keinen klar identifizierbaren Brennstoffversorger, welcher die Bescheinigungen abkaufen muss (die erzeugte REG-Wärme wird selbstverständlich vom

Betreiber selbst genutzt und nicht an den Brennstoffversorger verkauft). Es muss daher vom Gesetzgeber die Gründung einer von den Brennstoffversorgern finanzierten Agentur, welche alle angebotenen Bescheinigungen zum gesetzlichen Preis aufkauft und an die Brennstoffversorger weiterleitet, zwingend vorgeschrieben werden. Ob eine derartige Vorschrift, welche im Kern einen finanziellen Ausgleich zwischen konkurrierenden Brennstoffversorgern darstellt, juristisch haltbar ist, wird von Experten angezweifelt /Apfelstedt 2003/. Beim EEG konnte der finanzielle Ausgleich zwischen den Stromversorgern auf juristisch elegante Weise erreicht werden, indem zunächst die aus REG-Anlagen eingespeisten Strommengen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und den Stromversorgungsunternehmen ausgeglichen werden (§11, EEG). Der finanzielle Ausgleich ist dann nur noch eine Folge des Stromausgleichs. Eine analoge Regelung ist im Wärmemarkt nicht möglich.

## **6. Schlussbemerkung und Ausblick**

Im Wärmemarkt fehlt eine dem EEG vergleichbare gesetzliche Regelung. Dieses Defizit zu Lasten der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt wird sich mit zunehmender Bedeutung dieser Energien und zunehmend angespannten öffentlichen Haushalten immer gravierender auswirken. Im Bereich der solarer Wärme hatte dies im Jahr 2002 bereits einen schweren Markteinbruch um 45% zur Folge. Der Wunsch nach Ersatz des bestehenden Marktanreizprogramms durch eine verlässlichere Regelung ist dementsprechend in der letzten Zeit deutlich gestiegen.

Die Einleitung neuer Gesetzgebungsverfahren kann nicht unabhängig von den politischen Rahmenbedingungen erfolgen. Hier drängt die Zeit. Im Jahr 2004 steht die Novellierung der Öko-Steuer an. In diesem Zusammenhang wird sich aus politischer Sicht die nächste Gelegenheit ergeben, Verbesserungen bei der unbefriedigenden gesetzlichen Verankerung der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt zu erreichen. Danach wird sich für längere Zeit keine günstige Gelegenheit ergeben, dies nachzuholen, da ab 2005 im Vorfeld der kommenden Bundestagswahl kaum noch mit den notwendigen parlamentarischen Initiativen gerechnet werden kann. Bis Ende 2003 sollten daher offene Fragen geklärt und ein Konsens wenigstens zwischen den verschiedenen REG-Verbänden erreicht sein. Ohne diesen Konsens werden die allseitig gewünschten Fortschritte kaum durchsetzbar sein.

## **Literatur**

/Apfelstedt 2003/

G. Apfelstedt: private Mitteilung

/BMU 2000/

J. Nitsch u.a.: „Klimaschutz durch Nutzung erneuerbaren Energien“. Berichte 2/00 des Umweltbundesamtes und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Erich Schmidt Verlag, Berlin, S. 400 ff ([www.dlr.de/TT/system](http://www.dlr.de/TT/system)).

/Leprich 2003/

U. Leprich und M. Nast: Verlässliche Solarförderung ohne Belastung öffentlicher Haushalte – Grundzüge eines neuen Regenerativ Wärme Gesetzes (RegWG). Tagungsband 13. Symp. Th. Solarenergie, OTTI, Kloster Banz, Mai 2003, S.39-44.

/Nast 2000/

M. Nast u.a.: „Quoten für erneuerbare Energien im Wärmemarkt“. Euroheat&Power/FWI **29**, April 2000, S.28-35.

/Staiß 2003/

F. Staiß: Jahrbuch Erneuerbare Energien 02/03. Bieberstein Fachbuchverlag 2003.